



**Studienordnung  
für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement  
an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster**

Vom 23. Januar 2006 (Amtl. Bek. HN 3/2006)

geändert durch Ordnung vom 31. August 2006 (Amtl. Bek. HN 31/2006)

**Studienordnung  
für den Weiterbildenden Verbundstudiengang  
Sozialmanagement  
an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster**

**Vom 23. Januar 2006**  
(Amtl. Bek. HN 3/2006)

geändert durch Ordnung vom 31. August 2006 (Amtl. Bek. HN 31/2006)

**Inhaltsübersicht<sup>\*)</sup>**

- § 1 Rechtsgrundlagen der Studienordnung
  - § 2 Aufgabe der Studienordnung
  - § 3 Studienvoraussetzungen
  - § 4 Gasthörerstatus; Teilnahmegebühr
  - § 5 Studienziel
  - § 6 Studienstruktur
  - § 7 Methoden und Formen des Lehrens; Organisation des Lehrangebots
  - § 8 Zielsetzungen der Module
  - § 9 Prüfungen
  - § 10 Studienberatung
  - § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anlage Studienverlaufsplan

---

<sup>\*)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen der Studienordnung**

Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), und
2. die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster vom 23. Januar 2006.

## **§ 2**

### **Aufgabe der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung soll gewährleisten, dass das in § 5 beschriebene Studienziel erreicht wird und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Masterprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlung für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlung nicht eingeschränkt.

(2) Die Studienordnung enthält als Anlage einen Studienverlaufsplan.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3), der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss dieses grundständigen Studienganges, wobei die Zeiten eines einschlägigen Berufspraktikums bis zum Umfang von einem Jahr auf diese angerechnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis der staatlichen Anerkennung nicht erforderlich, wenn ein anderer für die Soziale Arbeit relevanter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) und eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss dieses grundständigen Studienganges nachgewiesen werden.

(3) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Abschlüsse sind Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gleichzustellen, wenn sie gleichwertig sind. Im Zweifel ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.

(4) Von dem Erfordernis der Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn stattdessen Folgendes nachgewiesen wird:

- Besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bzw. des Absatzes 2 Satz 1  
oder

- eine besonders ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bzw. des Absatzes 2 Satz 1.

Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen; darüber hinaus kann er dazu zusätzlich ein persönliches Fachgespräch führen, welches zu protokollierten ist.

#### **§ 4**

#### **Gasthörerstatus; Teilnahmegebühr**

(1) Die Studierenden erhalten an der Hochschule, für die sie sich als Studienort entschieden haben, den Status eines Gasthörers.

(2) Die Erhebung der Gasthörergebühr richtet sich nach § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO – StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570). Der pro Semester zu entrichtende Betrag wird von den Hochschulen einheitlich festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher und wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in Funktionen des Sozialmanagements notwendig sind. Die Fachbereiche Sozialwesen der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster, denen der Studiengang zugeordnet ist, unterstützen dieses Ziel durch anwendungsbezogene Lehre. Neben der Vermittlung managementbezogener Grundqualifikationen soll das Studium vor allem folgende Kompetenzen entwickeln helfen:

1. selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln,
2. methodisch fundierte Arbeitsweisen,
3. Kenntnis, Reflexion und Darstellung sozialwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge,
4. fachinterne und interdisziplinäre Kooperation und Kommunikation.

(2) Die Möglichkeit der Auswahl von Lehrangeboten im Wahlbereich soll die Selbstverantwortlichkeit der Studierenden fördern und persönlichen Neigungen und Befähigungen entgegenkommen.

#### **§ 6**

#### **Studienstruktur**

(1) Die organisatorische Einheit für den Ablauf des Studiums ist das Semester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester, wobei das fünfte Semester der Bearbeitung der Masterarbeit und dem Kolloquium vorbehalten ist. Der notwendige und zumutbare Arbeitsaufwand für das Studium (work load) wird nach dem European Credit Transfer System berechnet und beträgt insgesamt 90 Kreditpunkte.

(3) Das Studium gliedert sich in 13 Module. Die Module 1 bis 12 beruhen auf einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Module werden, sobald die Inhalte in vollem Umfang vermittelt worden sind, studienbegleitend jeweils durch Prüfungen abgeschlossen; dabei sind die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) modulbezogen. Das Modul 13 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters ausgegeben.

(4) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Studiengangmodule sind entsprechend ECTS mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der Kreditpunkte richtet sich nach dem work load, der üblicherweise für die Absolvierung des Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden. Hat der Prüfling die jeweilige Modulprüfung bestanden, erwirbt er die zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(5) Die Anlage enthält den Studienverlaufsplan. Er gliedert den Studienverlauf und bestimmt die Form der Lehrveranstaltungen sowie die Kreditpunktzahl der Module.

## § 7

### Methoden und Formen des Lehrens; Organisation des Lehrangebots

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewandte Methode muss jedoch sicherstellen, dass das in § 5 beschriebene Studienziel erreicht werden kann.

(2) Lehrveranstaltungen können als Vorlesung, Übung, Seminar oder Praktikum durchgeführt werden.

(3) Zur Erreichung des Studienzieles und zur Gewährleistung einer individuellen Betreuung können für bestimmte Lehrveranstaltungen Höchstgrenzen der Teilnehmerzahl festgelegt werden.

(4) Die Studieninhalte der Vorlesungen werden gänzlich über Selbststudienmaterialien vermittelt, und zwar vorwiegend durch schriftliches Material – Fachbücher und Lehrbriefe –, aber auch mit Hilfe von computergestütztem Lehrmaterial. Übungen und Seminare werden in der Regel jeweils zur Hälfte über Lehrbriefe vermittelt und als Präsenzveranstaltungen angeboten. Praktika sind reine Präsenzveranstaltungen.

(5) Übersichtlich gestaltete und didaktisch aufbereitete Lehrbriefe oder computergestützte Materialien (z. B. mit Angabe von Lehr- und Lernzielen, Beispielen, Zusammenfassungen, „Roten Fäden“) sollen die Aneignung des Lernstoffes im Selbststudium erleichtern. Zusätzlich werden in die Lehrbriefe Übungsaufgaben und Selbstkontrollaufgaben aufgenommen, die sowohl der Vertiefung des Stoffs als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen. Die Lehrbriefe sind so gestaltet, dass sie auch als Arbeitsmaterial genutzt werden können.

(6) Pro Woche sind ca. 15 Stunden Studienzeit für die Bearbeitung der Selbststudienmaterialien und ca. fünf Stunden für die Anwesenheit in der Hochschule während der Präsenzphasen vorgesehen. Je nach örtlichen Bedingungen können hinsichtlich der Dauer der Präsenzphasen auch Abweichungen möglich sein.

(7) Die Präsenzphasen finden in der Regel außerhalb der üblichen beruflichen Arbeitszeiten statt. Außerdem können Blockveranstaltungen und/oder -prüfungen an bis zu fünf Tagen pro Semester stattfinden. Die organisatorische Gestaltung der Präsenzanteile wird von den am Studiengang beteiligten Hochschulen entsprechend den örtlichen Bedingungen geregelt. Die Präsenzphasen werden rechtzeitig vor Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

## § 8 Zielsetzungen der Module

Die einzelnen Module haben folgende Zielsetzung:

- Im Modul 1 „Einführung in das Sozialmanagement“ sollen sich die Studierenden mit den elementaren Begrifflichkeiten des Sozialmanagements, dessen theoretischen und berufsrelevanten Bezügen und den übergeordneten Konzepten der Sozialen Arbeit vertraut machen.
- Im Modul 2 „Umgang mit Daten“ soll der kompetente Umgang mit dem für alle Entscheidungen in sozialen Institutionen relevanten Datenmaterial vermittelt werden, insbesondere Formen der Planung von Erhebungen, der Datengewinnung, Datenaufbereitung, Datenanalyse und Dateninterpretation. Außerdem werden Grundkenntnisse zum Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen, zur Nutzung von Netzwerken und spezieller Software zum Einsatz in der Sozialen Arbeit und im Management vermittelt.
- Im Modul 3 „Betriebswirtschaftslehre/Grundlagen“ sind die grundlegenden Kenntnisse zur Buchhaltung, Bilanzierung und zu den betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten zu vermitteln.
- Im Modul 4 „Sozialpolitik“ werden die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit, die politischen Vorgaben und wertgebundenen Orientierungen und die Entwicklungslinien auf nationaler und europäischer Ebene vorgestellt. Insbesondere wird das an Bedeutung gewinnende Europäische Recht zur Regelung sozialer Belange behandelt.
- Im Modul 5 „Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung“ werden die grundlegenden Prinzipien zur Steuerung sozialer Institutionen, Trägerstrukturen Sozialer Arbeit, Fragen des Projektmanagements und der Projektplanung und die Relevanz von organisatorischen Strukturen für helfende Instanzen sowie die Aufgaben der Organisationsentwicklung vermittelt.
- Im Modul 6 „Betriebswirtschaftslehre/Steuerungselemente“ sind die grundlegenden betriebswirtschaftlichen Vorgänge in sozialen Organisationen, insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling bei sozialen Dienstleistungen.
- Im Modul 7 „Kommunikation/Präsentation/Moderation“ sollen die für Leitungsaufgaben erwarteten kommunikativen und moderierenden Fertigkeiten in ihren theoretischen Grundlagen und praktischen Anwendungen vorgestellt und eingeübt werden. Insbesondere soll die Bedeutung einer motivierenden Gesprächsführung mit Mitarbeitern erkannt werden.
- Im Modul 8 „Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit“ sind Grundlagen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Ressourcen, die Methoden der Ergebniskontrolle und Methoden der Effektivitätsüberprüfung zu vermitteln.
- Im Modul 9 „Recht I“ werden die Rechtsgebiete vermittelt, die für die Aufgabenerfüllung sozialer Institutionen erforderlich sind, insbesondere die internen und externen vertraglichen Regelungen wie Arbeitsrecht und Vertragsrecht.
- Im Modul 10 „Recht II“ werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und Organisationsformen der Träger der Sozialen Arbeit und ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Steuerrechts vermittelt.
- Im Modul 11 „Leitung und Personalmanagement“ werden grundlegende Kriterien für die Personalauswahl, Personalentwicklung, Personalbeurteilung und die Grundlagen zur Führung von Mitarbeitern sowie Managementkonzepte vermittelt. Hierzu zählen auch Kenntnisse des Managements von Dienstleistungsinstitutionen und die Auseinandersetzung mit wertgebenden und wertgebundenen Konzeptionen in helfenden Organisationen.
- Im Modul 12 „Marketing in der Sozialen Arbeit“ sollen grundlegende Ansätze des Marketings, der Öffentlichkeitsarbeit und der Produktsteuerung vermittelt werden und ein Bewusstsein für die Bedeutung einer professionellen Darstellung sozialer Dienstleistungen für den Erfolg sozialer Einrichtungen geweckt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der Module enthält das von den beiden Fachbereichen erstellte Modulhandbuch, welches in der jeweils aktuellen Fassung bei den Studienberatern oder in den Fachbereichssekretariaten der Hochschulen erhältlich ist.

## **§ 9 Prüfungen**

Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend und verbindlich.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Studienberatung findet als Einführungsberatung und Beratung während des Studiums statt. Über die Studienmöglichkeiten sowie Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines weiterbildenden Studiums im Verbundstudiengang Sozialmanagement wird in Informationsveranstaltungen des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW informiert. Weiterhin informieren die in den jeweiligen Hochschulen für die Studienberatung zuständigen Professoren und Mitarbeiter, die geeignete Informationsveranstaltungen für den Studienbeginn und die studienbegleitende Beratung anbieten. In Prüfungsfragen stehen der Prüfungsbeauftragte gemäß § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung sowie das Prüfungsamt bzw. das Prüfungssekretariat des jeweiligen Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Eine allgemeine Studienberatung einschließlich einer psychologischen Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann darüber hinaus bei den zentralen Beratungsstellen der Universitäten Düsseldorf und Münster in Anspruch genommen werden.

(3) Die Berufsberatung erfolgt durch die Arbeitsämter und einschlägige Berufsorganisationen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Studienverlaufsplan

Module	Kreditpunkte	davon: Präsenztage
<b>1. Studiensemester</b>	<b>17</b>	<b>10</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Studium</li> <li>• Umgang mit Daten (erstes Teilmodul)</li> <li>• Betriebswirtschaftslehre/Grundlagen</li> <li>• Sozialpolitik</li> </ul>	<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">5</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">2</p>
<b>2. Studiensemester</b>	<b>18</b>	<b>8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung</li> <li>• Umgang mit Daten (zweites Teilmodul)</li> <li>• Betriebswirtschaftslehre/Steuerungselemente</li> </ul>	<p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">5</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">2 (plus Online-Modul)</p> <p style="text-align: center;">2</p>
<b>3. Studiensemester</b>	<b>18</b>	<b>12</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation/Präsentation/Moderation</li> <li>• Qualitätsmanagement</li> <li>• Recht I (Arbeitsrecht/Vertragsrecht)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">8</p>	<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">4</p>
<b>4. Studiensemester</b>	<b>17</b>	<b>8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht II (Steuerrecht/Gesellschaftsrecht für Einrichtungen der Sozialen Arbeit)</li> <li>• Leitung und Personalmanagement</li> <li>• Marketing in der Sozialen Arbeit</li> </ul>	<p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">4</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">2</p>
<b>5. Studiensemester</b>	<b>20</b>	<b>-</b>
Masterarbeit und Kolloquium	20	-
<b>insgesamt:</b>	<b>90</b>	<b>38</b>